

# Gesetze des demokratischen Königreichs Zagytopia



# ZIVILRECHT

## Allgemeiner Teil

§ 1 Alle zagytischen Staatsbürger sind unabhängig ihres Alters geschäftsfähig.

§ 2 Wird gegen eine in Abschnitt 1-4 geforderte Form verstoßen, ist ein geschlossener Vertrag nichtig.

## Abschnitt 1 Verträge und Vereinbarungen

§ 3 Verträge können mündlich oder schriftlich geschlossen werden. Der Inhalt muss klar bestimmt sein. Bei Uneindeutigkeit entscheidet das Gericht von Zagytopia über die Auslegung des Wortlauts des Vertrags.

§ 4 Alle beteiligten Personen müssen bei schriftlichen Verträgen unterschreiben.

§ 5 Bei Vertragsverletzung kann Schadensersatz geltend gemacht werden. Über die Höhe entscheidet das Gericht von Zagytopia.

## Abschnitt 2 Schuldrecht und Sachenrecht

§ 6 Die angebotene Ware ist vom Käufer mit dem ausgezeichneten Preis in Bracken zu entrichten. Der Verkäufer garantiert die Qualität der Ware. Bei nicht ausreichender Qualität ist ein angemessener Preis zu vereinbaren. Es entsteht ein Kaufvertrag (mündlich oder schriftlich). Nach Bezahlung geht die Ware in den Besitz des Käufers über.

§ 7 Bei einer Dienstleistung erhält der Dienstleister einen vereinbarten Preis in Bracken. Es entsteht ein Dienstleistungsvertrag.

§ 8 Ein Dienstleistungsvertrag kann mündlich oder schriftlich geschlossen werden. Der Inhalt muss eindeutig bestimmt sein.

§ 9 Bei einem Streit/ Nichteinigung um die Ware oder Dienstleistung geht die Entscheidung weiter an das Gericht von Zagytopia.

## Abschnitt 3 Arbeitsrecht

§ 10 Arbeitsverträge werden schriftlich zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer geschlossen. Der Arbeitsvertrag muss von beiden unterschrieben sein.

§ 11 Im Arbeitsvertrag müssen der Stundenlohn und die Arbeitsstunden festgelegt werden.

§ 12 Der Mindestlohn beträgt 10 Bracken pro Stunde.

§ 13 Bei Krankheit des Arbeitnehmers, die dazu führt, dass der Arbeitnehmer zwar in Zagytopia bleiben aber nicht mehr arbeiten kann, muss der Arbeitnehmer eine Krankschreibung des zagytischen Krankenhauses vorlegen. Er erhält dann für maximal einen Tag eine Lohnfortzahlung in Höhe von  $\frac{1}{4}$  des vereinbarten Lohns. Bleibt ein Arbeitnehmer krank zu Hause, erhält er keinen Lohn.

## § 14 Pflichten des Arbeitnehmers

- (1) Der Arbeitnehmer hat pünktlich zur vereinbarten Zeit erscheinen und der vereinbarten Tätigkeit nachzugehen.
- (2) Bei Krankheit muss er sich beim Arbeitgeber unverzüglich abmelden.

## **§ 15 Pflichten des Arbeitgebers**

- (1) Der Arbeitgeber verpflichtet sich, dem Arbeitnehmer am Ende einer Schicht das vereinbarte Gehalt zu bezahlen.
- (2) Der Arbeitgeber hat für ein angemessenes Arbeitsumfeld zu sorgen.
- (3) Der Arbeitgeber hat einen Pausenplan zur Verfügung zu stellen, in dem sich der Arbeitnehmer vor Arbeitsbeginn pro Arbeitsstunde jeweils eine zehnminütige Pause eintragen kann. Der Arbeitgeber muss die Eintragungen des Arbeitnehmers akzeptieren.

## **§ 16 Kündigung**

- (1) Bei Pflichtverletzung kann der Arbeitgeber den Arbeitnehmer fristlos kündigen.
- (2) Der Arbeitnehmer kann mit einer Frist von 30 Minuten kündigen.
- (3) Bei Beleidigungen oder unangemessenem Verhalten des Arbeitnehmers gegenüber Kunden, Mitarbeitern oder dem Arbeitgeber wird eine Verwarnung durch den Arbeitgeber ausgesprochen. Nach weiteren Verwarnungen kann eine fristlose Kündigung ausgesprochen werden.

**§ 17** Bei Verstößen von Arbeitgeber oder Arbeitnehmer, entscheidet das Gericht von Zagytopia über mögliche Folgen der Verstöße für Arbeitsverhältnisses.

## **§ 18 Hygienebestimmungen**

- (1) Speziell benötigte Arbeitskleidung (z.B. Einweghandschuhe o. Ä.) muss vom Arbeitgeber bereitgestellt werden und muss den Hygienestandards entsprechen
- (2) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, für die regelmäßige Reinigung von Utensilien, Böden und Arbeitsflächen zu sorgen.
- (3) Die Lagerung von geöffneten Lebensmitteln auf dem Boden ist untersagt.
- (4) Im Umgang mit Lebensmitteln müssen stets Handschuhe getragen werden.
- (5) Ergänzend gilt das Hygieneprotokoll (Anhang).

## **Abschnitt 4 Familienrecht**

**§ 19** Alle familienrechtlichen Regelungen sind nur für die Dauer der Existenz von Zagytopia gültig.

### **Untertitel 1 Eheschließung**

**§ 20** Mit der Eheschließung verpflichten sich beide Eheleute zur ehelichen Lebensgemeinschaft und tragen füreinander Verantwortung. Darunter wird verstanden, dass beide voneinander Treue, Achtung, Rücksicht, Beistand und häusliche Gemeinschaft verlangen können.

**§ 21** Die Ehe wird vom Standesamt von Zagytopia geschlossen. Nur Standesbeamte dürfen Eheschließungen durchführen.

**§ 22** Die Eheleute dürfen nicht verwandt sein.

**§ 23** Sie müssen sich nicht auf einen gemeinsamen Nachnamen einigen.

**§ 24** Was die Eheleute jeweils innerhalb der Ehe an Vermögen erwerben, gehört jedem Ehepartner allein.

**§ 25** Eine bestehende Ehe muss gerichtlich geschieden werden. Hierfür muss eine Trennungszeit von 3 Stunden eingehalten sein.

### **Untertitel 2 Adoption**

**§ 26** Über die Adoption entscheidet das Standesamt.

**§ 27** Es müssen alle Beteiligten der Adoption schriftlich zustimmen.

**§ 28** Adoptivkinder haben kein Anrecht auf finanzielle Unterstützung durch ihre Eltern.

### **Untertitel 3 Kindschaftsrecht**

**§ 29** Die elterliche Sorge für das Kind haben die leiblichen Eltern oder die Adoptiveltern.

**§ 30** Die Eltern/ Adoptiveltern haben folgende Pflichten:

- (1) Die körperliche, geistige und seelische Unversehrtheit des Kindes zu gewährleisten.
- (2) Dem Kind/den Kindern die Möglichkeit zu geben, zu einer selbstständigen und verantwortungsbewussten Person heranwachsen zu können.
- (3) Stabilität und Kontinuität der Beziehungen zu sorgeberechtigten Personen zu gewährleisten.
- (4) Den Kindeswillen (der mit zunehmendem Alter des Kindes an Bedeutung gewinnt) ernst zu nehmen.

### **Untertitel 4 Sorgerecht bei Scheidung**

**§ 31** Das Kind darf über sein Sorgerecht entscheiden.

**§ 32** Geteiltes Sorgerecht und Kontaktsperren können unabhängig vom Willen des Kindes oder der Eltern vom Gericht angeordnet werden.

# ZAGYTOPISCHES STRAFGESETZBUCH (ZSTGB)

## § 1 Allgemeine Bestimmungen:

- (1) Liegt eine Tat im Geltungsbereich der Schulordnung bzw. der Gesetze der Bundesrepublik Deutschland, so greift nicht das zagytopische Strafgesetzbuch, sondern die entsprechenden Regelungen des Zabergäu-Gymnasiums bzw. der Bundesrepublik Deutschland. Im Zweifel entscheidet der Direktor über das weitere Vorgehen.
- (2) Dieses Gesetz dient der Aufrechterhaltung von Ordnung, Sicherheit und Fairness.
- (3) Strafen sind nicht als reine Bestrafung gedacht, sondern sollen zur Einsicht und Wiedergutmachung führen
- (4) Die Durchsetzung des Gesetzes obliegt der Polizei. Das zagytopische Gericht wird auf Antrag tätig.
- (5) Jeder hat das Recht auf Rechtsbeistand. Bei wirtschaftlicher Unzumutbarkeit trägt der Staat die Kosten. Die wirtschaftliche Unzumutbarkeit ist im Zweifel durch den Bürger nachzuweisen.

## § 2 Arbeitsverweigerung oder Faulheit

Wer sich seinen Aufgaben entzieht oder absichtlich nicht arbeitet muss eine Stunde gemeinnützige Arbeit leisten

## § 3 Bestechung und Korruption

Wer versucht Polizisten, Richter oder andere Amtsträger zu bestechen, muss unter behördlicher Aufsicht einen Aufsatz, der im Zusammenhang mit der verübten Tat steht, über Moral und Ethik schreiben. Über die Länge des Aufsatzes entscheidet das Gericht.

## § 5 Diebstahl von Arbeitsmaterialien oder öffentlichen Ressourcen:

Entwendete Gegenstände müssen zurückgegeben bzw. ersetzt werden.

## § 6 Täuschung oder Betrug in der Wirtschaft

Wer in seinem Beruf, Kunden betrügt oder absichtlich falsche Produkte/Dienste verkauft, muss den Schaden ersetzen. Die Unternehmereigenschaft kann durch ein Gericht aberkannt werden.

## § 7 Leichte Fälle von Vandalismus oder mutwilliger Zerstörung von Eigentum

- (1) Der Täter muss den Schaden ersetzen oder beheben und zusätzlich zwei Tage gemeinnützige Arbeit leisten oder in dem spezifischen Unternehmen behilflich sein.
- (2) In schwerwiegenden Fällen greift §1 Abs. 1 dieses Gesetzbuchs.

## § 8 Körperliche Gewalt oder Angriff auf andere Bürger

Es greift §1 Abs. 1 dieses Gesetzbuchs.

## § 9 Organisierte Kriminalität oder illegale Geschäfte

- (1) Wer illegale Organisationen gründet, an ihnen mitwirkt oder illegalen Handel betreibt, z.B. Schmuggel oder undokumentierte Zusammenarbeit zwischen zwei Unternehmen, muss für einen Tag gemeinnützige Arbeit leisten.
- (2) Das Unternehmen geht in den Besitz der Geschäftspartner über. Sind keine Geschäftspartner vorhanden, geht das Unternehmen in staatlichen Besitz über.

## **§ 10 Wiederholungstäter**

Bei wiederholten Vergehen wird das Strafmaß erhöht. Je häufiger eine Tat wiederholt wird, desto höher fällt das Strafmaß aus.

## **§ 11 Beleidigung/Diskriminierung**

- (1) Bei Beleidigungen, Rassismus oder Diskriminierung aufgrund von Geschlecht, Heimat und Herkunft, Abstammung, Glaube, Sprache, religiöse oder politische Anschauung folgt eine Strafe. Das Strafmaß bestimmt das Gericht.
- (2) In schwerwiegenden Fällen greift §1 Abs. 1 dieses Gesetzbuchs.

## **§ 12 Steuerhinterziehung**

Bei einem bewussten Verschweigen von Einnahmen muss der hinterzogene Betrag unverzüglich nachgezahlt werden, zusätzlich erhebt der Staat Anspruch auf 25% des Vermögens des Täters als Entschädigung. Dieser muss eine soziale oder organisatorische Aufgabe übernehmen, bezahlt wird er nach Mindestlohn. Der Beschuldigte ist zur Offenlegung seines Vermögens verpflichtet.

## **§ 13 Nötigung**

Wenn ein Bürger einen anderen durch Drohungen, Einschüchterung oder Gewaltanwendung zu einem Verhalten zwingt, greift §1 Abs. 1 dieses Gesetzbuchs.

## **§ 14 Verleumdung**

Wenn ein Bürger bewusst falsche Behauptungen aufstellt, die den Ruf oder Ansehen schädigen, muss derjenige seine Behauptungen revidieren und gemeinnützige Arbeit ableisten.

## **§ 15 Sofortige Anzeige durch den Staat**

Es erfolgt immer eine sofortige Anzeige durch den Staat oder durch einen Bürger

## **§ 16 Notwehr**

Wer eine Tat begeht, welche durch Notwehr begründet ist, handelt nicht rechtswidrig.

## **§ 17 Strafmündigkeit**

Jeder Staatsbürger von Zagytopia ist strafmündig, unabhängig seines Alters.

## **§ 18 Beihilfe**

Als Beihelfer wird bestraft, wer vorsätzlich jemanden bei einer kriminellen Tat unterstützt oder diese verheimlicht. Die Strafe des Beihelfenden orientiert sich in abgeschwächter Form an der des Täters.

## **§ 19 Immunität**

1. Mitglieder des Parlamentes sowie der Regierung genießen grundlegend Immunität vor dem Strafgesetz, um die parlamentarische Arbeit nicht zu behindern.
2. Politiker sind vor dem Gesetz gleichgestellt.
3. Bei ausreichender Beweislast kann die Staatsanwaltschaft beim Verfassungsgericht anfragen, ein Immunitätsaufhebungsverfahren einleiten zu lassen. Es muss dem Ersuchen entsprechen.

## **§ 20** Aufhebung der Immunität

- (1) Die Immunität eines Parlamentariers oder Regierungsmitgliedes kann wie folgt aufgehoben werden:
  1. Es wird eine Zweidrittelmehrheit im Parlament für den Antrag erreicht.
  2. Es wird die absolute Mehrheit inkl. Unterstützung von Königin ODER Verfassungsgericht erreicht.
  3. Die Königin UND das Verfassungsgericht sehen ein Eingreifen für nötig, womit das Parlament, im Falle einer Kollektivschuld(-verschwörung), umgangen werden kann.
- (2) Nach Erfolg des Antrages ist die Staatsanwaltschaft offiziell befugt, Anklage gegen den Amtsträger zu erheben.
- (3) Der Mandatsträger ist suspendiert (freigestellt), sobald die Staatsanwaltschaft gegen ihn ermittelt. Er erhält in dieser Zeit Mindestlohn.

## **§ 21** Amts-/Mandatsenthebungsverfahren

- (1) Wenn ein Parlamentarier nach seinem Immunitätsaufhebungsverfahren vor Gericht verurteilt wird, hat die Königin dessen Amtsgewalt abzuerkennen und ihn des Parlamentes zu verweisen.
- (2) Ein Minister kann aus dem Parlament heraus ersetzt werden. Ein Nachzug ins Mandat eines Parlamentariers ist unzulässig.
- (3) Der Betroffene darf kein politisches Amt mehr bekleiden und nicht als Beamter beschäftigt sein.

## **§ 22** Sonderregelungen Königin

- (1) Die Königin kann ihres Amtes nicht enthoben werden.
- (2) Falls sie aber verurteilt werden sollte, ist ein Parlamentarier ohne Regierungsbefugnisse mit Zweidrittelmehrheit zu bestimmen, der ihre Pflichten als Kleinkönig übernimmt, ihr Amt aber nicht trägt. Nominiert werden dürfen drei Kandidaten: einer von der Regierung; zwei von der Opposition. Sich auf Kandidaten zu einigen, ist Sache der Fraktionen. Jeder Parlamentarier erhält für jeden Kandidaten je eine Ja/Nein-Stimme. Erhält keiner oder erhalten mehrere die erforderliche Zweidrittelmehrheit, werden die beiden stimmstärksten im zweiten Wahlgang gegeneinander antreten. Wer die relative Mehrheit im zweiten Wahlgang erhält, ist gewählt.

*Zur besseren Lesbarkeit wurden alle Geschlechter in derselben Personenbezeichnung angesprochen.*